

Satzung
des
Allgemeinen Syndikat
Aschaffenburg



Beschlossen am 07.11.2022

Inhalt

I.Grundlagen.....	3
II.Zweck und Ziel.....	4
III.Mitgliedschaft.....	5
IV.Organisatorische Struktur	7
V.Vollversammlung und Entscheidungsfindung.....	11
VI.Finanzierung.....	13
VII.Solidaritätsleistungen.....	14
VIII.Schlussbestimmungen.....	15

I. Grundlagen

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat (AS) Aschaffenburg.
2. Das AS Aschaffenburg schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiter*innen-Union (FAU) zusammen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung der AS Aschaffenburg regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des AS Aschaffenburg fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
 - a. Das Organisationsgebiet des AS Aschaffenburg erstreckt sich auf alle Branchen im Wirtschaftsgebiet Bayerischer Untermain (Stadt und Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg). Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter*innen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
5. Als tarifpolitische Akteurin wird das AS Aschaffenburg nach den im Anhang „Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikats Aschaffenburg“ definierten Grundsätzen aktiv:
 - a. Die Zuständigkeitsbereiche des AS Aschaffenburg definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das AS Aschaffenburg Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate in Aschaffenburg bestehen.
 - b. Das AS Aschaffenburg erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
6. Sitz des AS Aschaffenburg ist Aschaffenburg.
7. Das Geschäftsjahr des AS Aschaffenburg beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres. Das Sekretariat für Kasse und Mitgliederverwaltung wird im Einklang mit dem Geschäftsjahr gewählt.

II. Zweck und Ziel

1. Zweck des AS Aschaffenburg ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu ist das AS Aschaffenburg bereit, Arbeitskämpfe zu führen und deren Ergebnisse als Anlage zum Arbeitsvertrag, als Tarifvertrag oder sonstige Vereinbarung abzuschließen.
2. Zweck des AS Aschaffenburg ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen ihrer Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Das AS Aschaffenburg fördert das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und Interessen sowie die Solidarität und den Zusammenhalt unter ihnen. In diesem Sinne strebt das AS Aschaffenburg eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. Das AS Aschaffenburg ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Das AS Aschaffenburg ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Das AS Aschaffenburg strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des AS Aschaffenburg ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Bayerischer Untermain zu schaffen.

III. Mitgliedschaft

1. Wer kann Mitglied werden?

- a. Mitglied des AS Aschaffenburg kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (z. B. als Arbeiter*in, Angestellte*r, Beamte*r, Auszubildende*r, Rentner*in, Erwerbslose*r, Hausmann*frau) oder selbstständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des AS Aschaffenburg hat.
- b. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von so genannten Arbeitgeber*innen und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in II genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- c. Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem AS Aschaffenburg nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

2. Aufnahmeverfahren

- a. Die Aufnahme kann wie folgt beantragt werden:
 - i. mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung;
 - ii. per Antragsformular (schriftlich oder elektronisch) an das Gesamtsekretariat.
- b. Nach der Aufnahme durch Beschluss der Vollversammlung oder des Gesamtsekretariats und der ersten Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine gültige Satzung des AS Aschaffenburg samt Anhängen ausgehändigt. Durch persönlichen Antrag oder durch Antrag einer Untergliederung des AS Aschaffenburg auf einer Vollversammlung oder an das Gesamtsekretariat wird es in die interne Kommunikationsstruktur des AS Aschaffenburg integriert.

3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des AS Aschaffenburg die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b. Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln, sowie Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.

- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
- d. Jedes Mitglied hat im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung Anspruch auf die Solidaritätsleistungen unter VII. Die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ist an die regelmäßige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge gebunden

4. Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- a. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch dem Gesamtsekretariat oder mündlich auf einer Vollversammlung mitzuteilen.
- b. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).
- c. Nach sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- d. Bei Zahlungsunfähigkeit kann ein Aufschub in der Vollversammlung oder mit dem Gesamtsekretariat vereinbart werden.
- e. Die Mitgliedschaft endet auch mit Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- f. Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des AS Aschaffenburg wesentlich schädigen oder ihren Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen. (Siehe V.4.d)
- g. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach V.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- h. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

IV. Organisatorische Struktur

1. Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung der Mitglieder ist das höchste beschlussfassende Organ des AS Aschaffenburg.
- b. Die Regularien der Vollversammlung sind in der Geschäftsordnung nachzulesen.

2. Mandatsträger*innen, Vorstand und Gesamtsekretariat

- a. Die Vollversammlung beauftragt Mitglieder, bestimmte Geschäftsbereiche weisungsgebunden und ausgestattet mit einem imperativen Mandat zwischen den Vollversammlungen zu bearbeiten. Der genaue Aufgaben- und Kompetenzbereich dieser mandatierten Mitglieder wird in einer jeweiligen Mandatsbeschreibung, nachzulesen in der Geschäftsordnung, beschrieben und begrenzt. Es werden mindestens die Mandate Allgemeines Sekretariat und das Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung gewählt.
- b. Der Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem Allgemeines Sekretariat und dem Sekretariat für Kasse & Mitgliederverwaltung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ausführende Organe des AS Aschaffenburg und vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann das AS Aschaffenburg nur gemeinsam vertreten. Die Mandatierten des Allgemeinen Sekretariats und des Sekretariats für Kasse & Mitgliederverwaltung sind bezüglich der Kontoführung einzelvertretungsberechtigt.
- c. Mandatsträger*innen werden von der Vollversammlung auf 2 Jahre gewählt, können aber jederzeit auf einer Vollversammlung abgewählt werden. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Eine vorzeitige Aufgabe des Mandats muss mindestens 14 Tage vor der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden. Das Allgemeine Sekretariat bereitet die Vollversammlungen vor und lädt zu diesen ein.
- d. Der Vorstand bildet zusammen mit etwaigen weiteren Mandatieren das Gesamtsekretariat. Dieses ist rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt. Das Gesamtsekretariat führt zwischen Vollversammlungen die operativen Geschäfte und ist dabei gegenüber der Vollversammlung weisungsgebunden.
- e. Die Entlastung der Mandatsträger*innen erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung nach abschließendem Bericht.
- f. Mandatsträger*innen sind ehrenamtlich tätig. Sie haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des AS Aschaffenburg beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des AS Aschaffenburg.

- g. Bevor Mitglieder oder ein Mitglied des AS Aschaffenburg ein Mandat in einer Föderation, in der sich das AS Aschaffenburg organisiert, übernehmen, oder anbieten dies zu tun, müssen sie sich durch die Vollversammlung das Vertrauen aussprechen lassen. Dies kann bei Bedarf auch rückwirkend erfolgen.
- h. Alle Protokolle des Gesamtsekretariates sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des AS Aschaffenburgs abzulegen.

3. Arbeitsgruppen

- a. Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des AS Aschaffenburg, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen. Aufgabenbereich und Kompetenzen werden durch eine Arbeitsgruppenbeschreibung festgehalten und begrenzt.
- b. Die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.
- c. Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d. h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d. h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des AS Aschaffenburg eingeladen werden.
- d. Jede Arbeitsgruppe muss dem AS Aschaffenburg regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten. Zu jedem Bericht fügt die AG eine Liste ihrer aktiven Mitglieder an.
- e. Eine Arbeitsgruppe beauftragt selbstständig eine Person als Koordinator*in oder arbeitet mit einem von der Vollversammlung gewählten Mandat zusammen. In diesem Fall übernimmt dieses Mandat die Koordination.
- f. Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- g. Alle Protokolle der Arbeitsgruppen sind transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des AS Aschaffenburgs abzulegen.

4. Betriebsgruppen

- a. Betriebsgruppen sind Untergliederungen des AS Aschaffenburg auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald drei Mitglieder des AS Aschaffenburg in einem Betrieb arbeiten.
- b. Die Bildung und Auflösung einer Betriebsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.
- c. Dem Antrag zur Gründung einer neuen Betriebsgruppe ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Betriebsgruppe und ihren Nutzen für das AS Aschaffenburg erläutert.
- d. Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- e. Die Betriebsgruppe muss dem AS Aschaffenburg regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine*n Ansprechpartner*in benennen. Die Protokolle der Betriebsgruppe werden transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des AS Aschaffenburgs abgelegt.

5. Sektionen

- a. Sektionen sind Untergliederungen des AS Aschaffenburg, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchensituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden. Sektionen dienen zur Vorbereitung der Ausgründung von eigenständigen Branchensyndikaten (siehe VIII.), müssen einen überbetrieblichen Charakter besitzen und eigene Treffen abhalten.
- b. Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in Punkt V der Satzung in Kraft.
- c. Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem AS Aschaffenburg regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine Ansprechperson benennen.
- d. Dem Antrag zur Gründung einer neuen Sektion ist zumindest ein knappes Konzept anzufügen, das die praktische Arbeit der zukünftigen Sektion und ihren Nutzen für das AS Aschaffenburg erläutert.
- e. Die Protokolle der Sektion werden transparent an zentraler Stelle für alle Mitglieder des AS Aschaffenburgs abgelegt.

- f. Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen. Dies soll geschehen, wenn sie ihre Aufgaben gegenüber dem Syndikat nicht erfüllt oder wenn sie keine wahrnehmbaren Aktivitäten entsprechend ihres Konzeptes entfalten kann.
- g. Die Bildung von branchenunabhängigen Sektionen (z. B. der Jugend, Studierenden, Frauen*, Erwerbslosen und Rentner*innen) ist möglich.

6. Ausgründungen und Branchenstrukturen

- a. Das AS Aschaffenburg fördert den Aufbau weiterer Branchensyndikate in Aschaffenburg und von Syndikaten in angrenzenden Kommunen.
- b. Im Falle einer Gründung eines AS in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
- c. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem AS Aschaffenburg geschehen.
- d. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
 - i. eine Mindestmitgliederzahl von 50
 - ii. ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
 - iii. ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
 - iv. Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
 - v. Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle ...) erfüllt werden;
 - vi. die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
 - vii. die Arbeitsfähigkeit des AS Aschaffenburg muss weiterhin gewährleistet sein.
- e. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des AS Aschaffenburg entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem AS Aschaffenburg die Lokalföderation Aschaffenburg der FAU.
- f. Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem AS Aschaffenburg hervorgegangen ist, dauerhaft die in 6. genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das AS Aschaffenburg einzugliedern.

7. FAU-Föderationen

- a. Nach Möglichkeit beteiligt sich das AS Aschaffenburg an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist (Regionalföderation Süd und FAU), durch die Entsendung von Delegierten (siehe V.3).
- b. Bei Entsendung von Delegierten sollte das Rotationsprinzip berücksichtigt werden.
- c. Die Mitglieder des AS Aschaffenburg sind gehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.
- d. Zwingend ist die Bildung von Ausschüssen in den betreffenden Föderationen im Falle von Arbeitskämpfen, die orts- oder branchenübergreifende Ausmaße annehmen.

V. Vollversammlung und Entscheidungsfindung

1. Gültigkeit

- a. Die ordentliche Vollversammlung sowie die außerordentliche Vollversammlung (VV) sind bei gültiger Einladung beschlussfähig. Eine Einladung ist dann gültig, wenn sie Datum, Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung enthält.

2. Turnus

- a. Die Vollversammlung soll regelmäßig, aber mindestens dreimal im Jahr mit einer zusätzlichen Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Turnus wird in der Geschäftsordnung der Vollversammlung geregelt.

3. Delegierte

- a. Betriebsgruppen und Sektionen können Delegierte zur Vollversammlung entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der Vollversammlung abgehalten haben.
- b. Delegierte von Betriebsgruppen und Sektionen (siehe IV.3) repräsentieren ihre Gruppe und können, wenn sie delegiert sind, für nicht anwesende Mitglieder der Gruppe stimmen.

4. Antragstellung

- a. Jedes Mitglied ist für die Vollversammlung antragsberechtigt.
- b. Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung dem Allgemeinen Sekretariat vorzulegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Allgemeinen Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
- c. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt. Über die Aufnahme der nicht fristgerechten Anträge entscheidet die Vollversammlung im Konsens.
- d. Anträge auf Auflösung des AS Aschaffenburg sowie Anträge auf Satzungsänderung sind auf mindestens einer Vollversammlung und einer außerordentlichen Vollversammlung zu behandeln.

5. Entscheidungsfindung

- a. Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Konsens wird angestrebt.
- b. Beschlüsse, die die vorliegende Satzung berühren, werden mit Zweidrittelmehrheit getroffen, ein Konsens wird angestrebt.
- c. Soweit sie in der Autonomie des AS Aschaffenburg liegen, können die Anhänge zur Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern dies im Anhang nicht anders geregelt wurde.
- d. Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik, Boykott) obliegt der Vollversammlung nach gründlicher Einschätzung der Lage. Die Meinung der betroffenen Betriebsgruppe hat bei der Entscheidung besondere Bedeutung. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie des AS Aschaffenburg.
- e. Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheidet die Vollversammlung. Sie orientiert sich dabei an der Einschätzung der kämpfenden Mitglieder in der Betriebsgruppe.

6. Außerordentliche Vollversammlung

- a. Die außerordentliche Vollversammlung dient der Beschlussfassung in dringenden Anträgen die vor der nächsten ordentlichen Vollversammlung beschlossen werden müssen. Die außerordentliche Vollversammlung kann für Anträge genutzt werden für die eine größere Diskussionszeit zur Entscheidungsfindung eingeräumt werden soll, die auf der ordentlichen Vollversammlung nicht zur Verfügung stehen würde.

- b. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vollversammlung.

7. Schlichtungsstelle

- a. Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.
- b. Die Entscheidungen des Gesamtsekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des AS Aschaffenburg als Schlichtungsstelle.
- c. Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert die Regionalkoordination der Regionalföderation Süd als Schlichtungsstelle.
- d. Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- e. Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.

VI. Finanzierung

1. Grundlagen

- a. Die Finanzierung des AS Aschaffenburg erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch das Sekretariat für Kasse und Mitgliederverwaltung oder sollte dieses temporär nicht besetzt oder verfügbar sein, durch das Gesamtsekretariat.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 Prozent des Nettolohns und soll monatsweise abgeführt werden. Der Mindestbeitrag liegt bei 8 € im Monat.
- b. Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung kann bei der Kasse beantragt werden. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Verwendung

- a. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Süd und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
- b. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des AS Aschaffenburg. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:

- i. Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwält*in, Inventar)
 - ii. laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, Mitgliederbetreuung ...)
 - iii. Streikkasse (VII.4)
 - iv. Solidaritätsfonds (VII.4)
- c. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitgliederausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

VII. Solidaritätsleistungen

4. Tatkräftige Solidarität

- a. Die Stärke und Durchsetzungsmacht der AS Aschaffenburg in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn das AS Aschaffenburg erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (V.5), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

5. Rechtsschutz

- a. In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das AS Aschaffenburg dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Gesamtsekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
- b. Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des AS Aschaffenburg hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkoordination Süd.

6. Gemaßregeltenunterstützung

- a. Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen einer*ines Unternehmer*in (oder eines Unternehmens) werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

7. Streikunterstützung

- a. Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des AS Aschaffenburg. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- b. Bevor ein Arbeitskampf des AS Aschaffenburg abgebrochen werden muss, ruft das Gesamtsekretariat zunächst die Regionalföderation Süd zur Solidarität auf.

- c. Das AS Aschaffenburg ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des AS Aschaffenburg, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde am 7.11.2022 bei der Gründungsversammlung des Vereins FAU Aschaffenburg einstimmig angenommen und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Satzungsänderungen sind möglich, wenn sie durch eine VV mit 75 % Mehrheit verabschiedet wurden, Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen müssen auf mindestens zwei Vvs behandelt werden. Soweit sie in der Autonomie des AS Aschaffenburg liegen, können die Anhänge zur Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden, sofern dies im Anhang nicht anders geregelt wurde.
3. Auflösung
 - a. Das AS Aschaffenburg löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
 - b. Darüber hinaus kann das AS Aschaffenburg seine Auflösung nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren beschließen.
 - c. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des AS Aschaffenburg an die übergeordnete Föderation der FAU.
 - d. Anträge auf Auflösung des AS Aschaffenburg müssen in einer Vollversammlung und in einer außerordentlichen Vollversammlung behandelt werden und bei Abstimmung eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Anhänge (intern)
 - a. Geschäftsordnung